



Ausfertigung  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 6 B 48/13

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Jan Barg,  
Gerhardstraße 85, 24105 Kiel
2. des Herrn Björn Sander
3. der Frau Ulrike Hunold,  
Rantzauweg 19, 24149 Kiel

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte List und andere,  
Chemnitzstraße 32 - 34, 24116 Kiel, - 544/13LI13/ND -

g e g e n

die Landeshauptstadt Kiel - Die Oberbürgermeisterin -, Rechtsamt,  
Fleethörn 9, 24103 Kiel

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Einstellung von Abrissarbeiten

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am 16. Dezember  
2013 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Die Höhe des Streitwertes wird auf 2.5000,00 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Antragsteller sind Vertreter eines mit Bescheid des Innenministeriums vom 11.12.2013 für zulässig erklärten Bürgerbegehrens zu der Frage „Soll die Planung für ein Möbelmarktzentrum auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag/Brunsrade am Westring eingestellt und somit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 988 aufgehoben werden?“.

Der zulässige Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO aufzugeben, es zu unterlassen, bis zum Vorliegen des Bürgerentscheides über die Einstellung der Planung eines Möbelmarkt Zentrums auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag/Brunsrade am Westring in Kiel und Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 988 Abrissarbeiten auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag/Brunsrade am Westring in Kiel vorzunehmen, zu genehmigen oder zu dulden und Abrissarbeiten Dritter zu unterbinden,

ist unbegründet.

Die Antragsteller haben keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO). Aus § 16g Abs. 5 S. 1 GO ergibt sich die Verpflichtung der Gemeindeorgane, nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bis zu dessen Durchführung keine dem Begehren entgegenstehenden Entscheidungen zu treffen oder mit dem Vollzug derartiger Entscheidungen zu beginnen. Dies begründet nicht nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Gemeindeorgane, sondern auch ein subjektiv-öffentliches Recht. Eine Beeinträchtigung dieses Rechts haben die Antragsteller jedoch nicht glaubhaft gemacht. Der Abriss der Lauben/baulichen Gebäude der Kleingartenanlage durch den Grundstückserwerber, die Firma Krieger Grundstück GmbH, vereitelt das Bürgerbegehren nicht. Das Bürgerbegehren richtet sich ausweislich der Fragestellung gegen die planungsrechtliche Neugestaltung der betroffenen Fläche. Für den Erhalt des planungsrechtlichen status quo ist das tatsächliche Vorhandensein bzw. Nicht-mehr-

Vorhandensein der baulichen Anlagen unerheblich. Eine konterkarierende Maßnahme kann auch nicht mit Bezug auf die Begründung des Bürgerbegehrens hergeleitet werden. Die vorgetragenen Umstände - Versiegelung des Bodens, Gefährdung des Lebensraums zahlreicher geschützter Arten, weitgehende Zerstörung der zweitältesten Gartenanlage Deutschlands - sind Motiv für das Bürgerbegehren, mit diesem jedoch nicht Deckungsgleich. Auch wenn diese tatsächlichen motivbildenden Umstände entfallen, wird das Bürgerbegehren in seiner konkreten Fragestellung weder rechtlich noch faktisch gegenstandslos. Dies zeigt sich schon daran, dass die Antragsgegnerin die Änderungsplanungsplanung aufgeben und gleichwohl die baulichen Anlagen abreißen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert wird in Höhe der Hälfte des Auffangstreitwertes festgesetzt (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG, Ziffer 22.6 und 1.5 des Streitwertkataloges).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.


Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Martensen  
Präsident des VG

Clausen  
Richter am VG

Gesche  
Richter

Ausgefertigt:

  
Olschowsky, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

